

# Satzung Tischtennis Baden-Württemberg

Stand: 23.05.2017

## Inhaltsübersicht

### **I. Name, Aufgaben, Mitgliedschaft**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft

### **II. Organisation**

- § 4 Organe
- § 5 Haftung
- § 6 Hauptversammlung
- § 7 Präsidium
- § 8 Fachreferate
- § 9 Versammlungsordnung

### **III. Finanzen**

- § 10 Finanzen und Auslagenersatz

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 11 Bekanntmachungen
- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Inkrafttreten

# **I. Name, Aufgaben, Mitgliedschaft**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen Tischtennis Baden-Württemberg e. V. (TTBW). Er ist ein selbständiger Verein, zu dem sich die Tischtennisverbände Baden, Südbaden und Württemberg-Hohenzollern und weitere Mitglieder zusammengeschlossen haben. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Die Vereinszwecke sind die Pflege und die Förderung des Tischtennissports.
- (2) Der Verein TTBW wird demokratisch geführt, er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Der Verein TTBW verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweckfremde Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Mitteln des Vereins nicht gewährt werden.  
Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Spitzenfachverband für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener, die Leistung steigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.  
Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Vereins.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder sind der Badische Tischtennisverband e.V., der Südbadische Tischtennisverband e.V. und der Tischtennisverband Württemberg-Hohenzollern e.V.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an das Präsidium des Vereins zu richten ist.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.  
Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch das Präsidium.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten. Der Austritt hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (8) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- (9) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Präsidiums die Hauptversammlung.

## **II. Organisation**

### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- das Präsidium
- die Fachreferate

### **§ 5 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§ 6 Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Sie besteht aus dem Präsidium, den weiteren Mitgliedern und je vier Delegierten der Mitgliedsverbände. Diese haben bei der Versammlung jeweils eine Stimme. Die beiden Kassenprüfer sind Mitglieder ohne Stimmrecht.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Jede Hauptversammlung ist durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten einzuberufen. Der genaue Zeitpunkt ist mit Veröffentlichung der Tagesordnung spätestens sechs Wochen zuvor bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet.
- (4) Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der abstimmungsberechtigten Teilnehmer beschlussfähig.
- (5) Aufgaben der Hauptversammlung sind:
  - die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - die Genehmigung der Jahresrechnung
  - die Entlastung des Präsidiums
  - die Änderung der Satzung
  - die Ernennung von Ehrenpräsidenten
  - die Entscheidung über vorliegende AnträgeDie Amtszeit und das Wahlverfahren richtet sich nach § 7, (6) der Satzung.
- (6) Außerordentliche Hauptversammlungen werden auf Beschluss des Präsidiums, auf Antrag eines Mitgliedsverbandes oder auf Antrag von mehr als einem Drittel der weiteren Mitglieder abgehalten.

### **§ 7 Präsidium**

- (1) Dem Präsidium gehören an
  - der Präsident
  - der Vizepräsident Finanzen
  - der Vizepräsident Sport
  - der Vizepräsident Jugend
  - der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung
  - der Sportdirektor
  - je ein Delegierter der Mitgliedsverbände
  - die Ehrenpräsidenten ohne Stimmrecht
  - der Controller für Finanzen ohne Stimmrecht

- (2) Das Präsidium bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.  
Das Präsidium bestellt den Sportdirektor, den Controller Finanzen, den Ressortleiter Jugendsport und den Ressortleiter Seniorensport.  
Das Präsidium ist für die Verabschiedung der die Satzung ergänzenden Ordnungen zuständig. Das Präsidium ist für die Verabschiedung des Haushaltsplans zuständig.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten.
- (4) Der Verein wird durch den Präsidenten allein, oder durch zwei Vizepräsidenten nach außen vertreten.
- (5) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (6) Die Gewählten bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.  
Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann offen gewählt werden.  
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- (7) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so bestellt das Präsidium einen kommissarischen Vertreter. Diese Bestellung bedarf der Zustimmung der nächstfolgenden Hauptversammlung.

## **§ 8 Fachreferate**

- (1) Der Verein hat folgende ständige Fachreferate:
  - a) Referat Erwachsenensport
  - b) Referat Jugendsport
  - c) Referat Seniorensport
  - d) Referat Nominierung Erwachsene
  - e) Referat Nominierung Jugend
  - f) Referat Nominierung Senioren
  - g) Referat Trainer
  - h) Referat Aus- und Fortbildung
- (2) Die Zusammensetzungen werden in besonderen Ordnungen geregelt.

## **§ 9 Versammlungsordnung**

- (1) Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht mit einer Frist von mindestens zehn Tagen eingeladen worden ist; Ausnahme hiervon ist die Einladung zur Hauptversammlung (§ 6).
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Über Sitzungen der Organe werden Niederschriften gefertigt, welche die gefassten Beschlüsse enthalten. Die Niederschriften werden vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterschrieben.

## **III. Finanzen**

### **§ 10 Finanzen und Auslagenersatz**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung ist der Vizepräsident Finanzen verantwortlich.
- (3) Die Kasse ist mindestens einmal jährlich von den Kassenprüfern zu prüfen.

- (4) TTBW erhebt von den Mitgliedsverbänden Beiträge.  
Zusätzlich können bei Bedarf Umlagen von maximal 30 Euro je Geschäftsjahr je Verein der Mitgliedsverbände erhoben werden.  
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Hauptversammlung fest. Die Höhe der Umlage legt das Präsidium fest.
- (5) Von allen weiteren Mitgliedern kann der TTBW durch Beschluss des Präsidiums einen Mitgliedsbeitrag von bis zu 500 Euro je Geschäftsjahr erheben.
- (6) Die Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- (7) Der Verband ersetzt Auslagen nach der Finanzordnung.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Bekanntmachungen**

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder. Bekanntmachungen des Vereins werden auf den Internetseiten der Mitgliedsverbände Tischtennisverband Württemberg-Hohenzollern, Badischer Tischtennisverband und Südbadischer Tischtennisverband veröffentlicht.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.  
Anträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich bei dem Präsidenten eingehen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein wird durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst; es ist dafür eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.  
Der Auflösungsantrag muss bei der Einberufung der Hauptversammlung angekündigt sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 4. Februar 2009 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde entsprechend den Beschlüssen bei der Hauptversammlung am 23. Mai 2017 geändert.